

# RS Vwgh 2001/11/21 96/08/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §66;

BAO §232;

## Rechtssatz

Einem Sicherstellungsauftrag muss unter anderem auch schlüssig zu entnehmen sein, weshalb die Behörde von der Verwirklichung von Beitragstatbeständen ausgeht. Aus der Natur der "Sofortmaßnahme" ergibt sich aber auch, dass die Ermittlung des genauen Ausmaßes der Beitragsschuld für die Erlassung eines Sicherstellungsauftrages nicht erforderlich ist (Hinweis E 7. Februar 1990, 89/13/0047).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080104.X05

## Im RIS seit

03.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)